

Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung - Sitzung vom 2. April 1917

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **25 (1917)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verteilen, nicht zu weit von einander entfernt, um es den Hilfslehrern zu ermöglichen, die eine oder andere dieser „Stationen“ leicht und ohne große Kosten zu erreichen.

Daraus ergibt es sich, daß in allen großen und kleinen Samariterzentren ein Samariter-Hilfslehrerverband sein sollte. Ein Anfang ist bereits gemacht. In Bern ist ein solcher im vergangenen Dezember gegründet und die Statuten des „Bernischen Samariter-Hilfslehrerverbandes“ sind vom Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes genehmigt worden.

Wir denken uns nun die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit so, daß z. B. im Kanton Bern weitere Verbände, wie Interlaken, Thun, Burgdorf, Langnau, Langenthal,

Biel und andere Mittelpunkte von Samaritervereinen entstehen würden und so analog in den übrigen Kantonen. Wo Partikularismus sich breit machen sollte, ist der Zentralvorstand die entscheidende Instanz. Mit einem halben Duzend solcher Verbände ist schon viel gewonnen. Wir sind vollkommen davon überzeugt, daß sie kommen werden und kommen müssen. Und dann werden auch die Hilfslehertage wieder an Bedeutung gewinnen, ihnen werden die Aufgaben vorbehalten bleiben, die nur im größeren Verbände gelöst werden können. Beide Einrichtungen ergänzen sich und bringen frisch pulsierendes Leben in die Reihen unserer arbeitsfreudigen Hilfslehrer; daher zum Schluß:

Hilfslehertage und einen Schritt weiter!

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. — Sitzung vom 2. April 1917.

1. Die Statuten der Sektionen Bütigen und Umgebung, Alt-St. Johann, Walperswil, Hinwil und Belp werden genehmigt.
2. In den schweiz. Samariterbund werden die Samaritervereine Bütigen und Umgebung, Walperswil, Belp, Hinwil und Boudry aufgenommen. B.

Schweizerischer Militärianitätsverein.

Anträge der Sektionen für die Delegiertenversammlung in Wald-Rüti.

1. Zürich. „Die Sektion Zürich wäre geneigt, die Durchführung eines Wettkampfes unter sämtlichen Sektionen der Schweiz an die Hand zu nehmen. Der Wettkampf wäre auf Spätsommer 1917 gedacht. Jede Sektion würde eine Gruppe von ca. 5 Mann zu diesem Anlasse stellen; 4 obligatorische und 2 freigewählte Übungen wären von diesen 5 Mann auszuführen. Jeder Teilnehmer wird einzeln taxiert. Der Durchschnitt der Gesamtsumme bildet das Gruppenresultat.

Jeder Teilnehmer erhält einen Preis, die bestausführende Gruppe einen Wanderpreis, welcher von der Zentralkasse erstanden würde.“

2. St. Gallen beantragt, „es sei in Zukunft auch für Mitglieder, die andern Waffengattungen oder dem Landsturm angehören, eine besondere Preisaufgabe, eventuell in Form eines freien Aufsatzes, zur schriftlichen Bearbeitung aufzustellen.“